



Satzung

der

Cochemer Ruder-Gesellschaft

1905 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Cochemer Rudergesellschaft 1905“. Er hat seinen Sitz in Cochem. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Ruderverbandes Rheinland e.V. im Sportbund Rheinland e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Gerichtsstand gilt Cochem.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten und Pflege der Jugend. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierenden Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemein auf dem Gebiete des Sportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Kosten.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Flagge, Abzeichen

1. Die Vereinsflagge bildet ein weißes Rechteck, das durch vier sich senkrecht kreuzende Balken in vier kleinere Felder eingeteilt wird. Die Verbindung der Balken ist durch einen Kreis gegeben, der in weißem Feld einen sechseckigen roten Stern trägt. Das obere linke Feld ist in voller Größe durch das Cochemer Stadtwappen ausgefüllt, während das untere rechte Feld die Worte „Cochemer R.-G.“ trägt.
2. Die Ruderordnung bestimmt, wann die Flagge geführt wird.
3. Die Vereinsnadel als Flaggenform-Abzeichen, wie vor erwähnt, muss bei offiziellen Anlässen getragen werden.
4. Austausch von Flagge und Vereinsnadel darf nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.
5. Privat-Paddelboote von Mitgliedern der Gesellschaft dürfen die Flagge in Wimpelform führen.

§ 4 Mitgliederschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (ausübend)
- fördernden Mitgliedern (unterstützend)
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber bzw. seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
 - b) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - c) Bei Bewerbung als ausübendes oder jugendliches Mitglied ist die Versicherung abzugeben, dass der Bewerber Freischwimmer ist.
 - d) Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Haus- und Ruderordnung und sonstige Vereinsbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgerätes nach Maßgabe der Haus- und Ruderordnung gestatten.
 - e) Ist der Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren und das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, jedoch erst nach einjähriger Mitgliedschaft. Die Wahl ist grundsätzlich erst ab dem 18. Lebensjahr möglich; die Wahl des Aktivensprechers ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
2. Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.

3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
4. Jede juristische Person hat auf der Mitgliederversammlung und bei allen übrigen Abstimmungen nur eine Stimme. Juristische Personen haben nur das aktive, nicht das passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet. Befindet sich das Mitglied zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung und verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann bei Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status verlängert werden. Er endet jedoch spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
6. Ferienrunderer kann nur werden, wer nicht im Kreis seinen ständigen Wohnsitz hat. Im Kreis Cochem-Zell stationierte Soldaten können nur ausübendes oder unterstützendes Mitglied sein.

§ 7

Ummeldung

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Die Ummeldung wird nur wirksam, wenn das Mitglied die in § 6 festgesetzten Voraussetzungen für die neue Form der Mitgliedschaft erfüllt. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Vierteljahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch durch den Vorstand sofort stattgegeben werden
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 3 Monate rückständig und zweimal durch eingeschriebenen Brief erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist,
 - wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, die mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet,

 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports.

Der Ausschluss erfolgt nur durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vorstand und den evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist dem Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung

entscheidet endgültig über die Berufung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist auf dem im Verein üblichen Weg unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung innerhalb 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung einzuberufen.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist nicht statthaft.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein und aus dem Vereinsvermögen auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

§ 9

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ausübende Mitglieder haben außerdem bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie der Zahlungsmodus wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.
3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf zu begründenden Antrag den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen ehrenamtlichen Arbeitsdienst im Bootshaus oder auf dem Bootsplatz zu leisten. Diese Verpflichtung kann durch Zahlung eines Stundensatzes, der ebenso wie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, abgegolten werden.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ältestenrat,
3. die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Ruderwart
 - e) dem Schriftführer (ohne Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand)

2. Der Gesamtvorstand
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bootswart
 - b) dem Hauswart
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Jugendwart
 - e) der Frauenwartin
 - f) dem Wanderruderwart
 - g) dem Aktivensprecher
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren unter 1 b) – d) genannten Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zwei der übrigen unter 1 b) – d) genannten Vorstandsmitglieder. Dies gilt sowohl für gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung des Vereins. Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorlage an den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Rahmen des jährlich aufzustellenden Voranschlags ist er befugt, über die Mittel des Vereins zu verfügen. Bei unvorhergesehenen dringenden Ausgaben ist er berechtigt, darüber hinaus über EUR 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend) zu verfügen. Bei Ausgaben zwischen EUR 5.000,00 und EUR 25.000,00 bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Über diese Ausgaben ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Vernachlässigt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben, so kann der Gesamtvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahme § 5 dieser Satzung.
7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch 6 mal jährlich einberufen.
9. Zu allen Aufträgen, Neuanschaffungen oder sonstigen Rechtsgeschäften über EUR 25.000,00 sowie zur Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden bedarf dieser der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die betreffenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind.
10. Der Jugendwart und der Aktivensprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern bzw. den Rennruderern für 2 Jahre gewählt.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Der Ältestenrat soll mindestens 3, höchstens 7 Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ältestenrat können auch unterstützende Mitglieder angehören.
2. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8. Ihm obliegt auch die Schlichtung von Streitigkeiten, die die Vereinsinteressen gefährden oder von den Beteiligten nicht geschlichtet werden können.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrates gehören.
2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltplanes,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.
4. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre),
 - Beschluss über einen Haushaltsvoranschlag.
5. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe

schriftlich dies beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Ruderordnung, Hausordnung, Trainingsordnung, Haftung für Schäden

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten
2. Die Ruderordnung, die Hausordnung und die Trainingsordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
3. Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 18

Ehrungen

1. Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden.
2. Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln belohnen. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrennadeln sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Cochem mit der Auflage zu übertragen, dieses Vermögen unmittelbar zur Förderung der Körperertüchtigung gemeinnütziger Art zu verwenden. Falls die Stadt Cochem dies nicht annimmt, beschließt die Mitgliederversammlung über die anderweitige Verwendung des Vermögensüberschusses zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte, oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes.

§ 20

In Kraft treten

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 16. November 1960 und in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Rudergesellschaft am 27.04.1992 beschlossen, am 29.07.1996 (§2), sowie am 22.03.2000 geändert worden. Die §§ 11 Nummer 3 Satz 3 und 11 Nummer 3 Satz 2 der Satzung in der eingereichten Fassung vom 18.03.2010 erneut und mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.03.2017 in § 19 Nummer 3 abschließend geändert.